



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

34. Jahrgang

Herzogenrath, den 05.04.2011

Nummer: 5

Bekanntmachung Nr. 013/2011 Aufstellung und öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes II/7A "Raiffeisenstraße"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes II/7A „Raiffeisenstraße“ beschlossen. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 sowie der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) durchgeführt.

Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes II/7A "Raiffeisenstraße" öffentlich auszulegen.

Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.04.2011 bis einschließlich 20.05.2011 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 01.04.2011
Der Bürgermeister
Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan II/7A - 4. (vereinfachte) Änderung
"Raiffeisenstraße"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab



Bekanntmachung Nr. 014/2011**Bebauungsplan I/55 „Dahlemer Straße“
Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung**

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ wurde durch den Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 14.09.2010 eingeleitet. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. §13 a BauGB aufgestellt.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Herzogenrath liegenden Bereich westlich der Dahlemer Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Mit der Schließung der Saint Gobain-Tochter Vetrotex steht am nördlichen Rand der Herzogenrather Innenstadt ein erhebliches Potential an Flächen für Folgenutzungen zur Verfügung. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der benachbarten Nutzungen bietet sich eine Nutzungsdifferenzierung in Gewerbe- und Wohnbauflächen an. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ soll eine Ergänzung des östlich angrenzenden Wohngebietes „Am Klösterchen“ erfolgen, um somit der Nachfrage nach innenstadtnahen Baugrundstücken für Familien Rechnung zu tragen. Der städtebauliche Vorentwurf zum Bebauungsplan I/55 „Dahlemer Straße“ sieht daher für das Plangebiet die Bebauung mit Einfamilienhäusern vor.

In seiner Sitzung am 31.03.2011 beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss, die Öffentlichkeit frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplans I/55 „Dahlemer Straße“ zu beteiligen.

Es wird daher zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der der städtebauliche Vorentwurf zum Bebauungsplan vorgestellt und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 13. April 2011, um 19:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 6. April 2011 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, die erläuterten Planentwürfe innerhalb von einer Woche nach dieser Bürgerversammlung vom 14.04.2011 bis einschließlich zum 21.04.2011 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 327, einzusehen und ggf. zur Planung Anregungen vorzubringen oder zur Niederschrift vorzutragen.

Dienststunden sind:

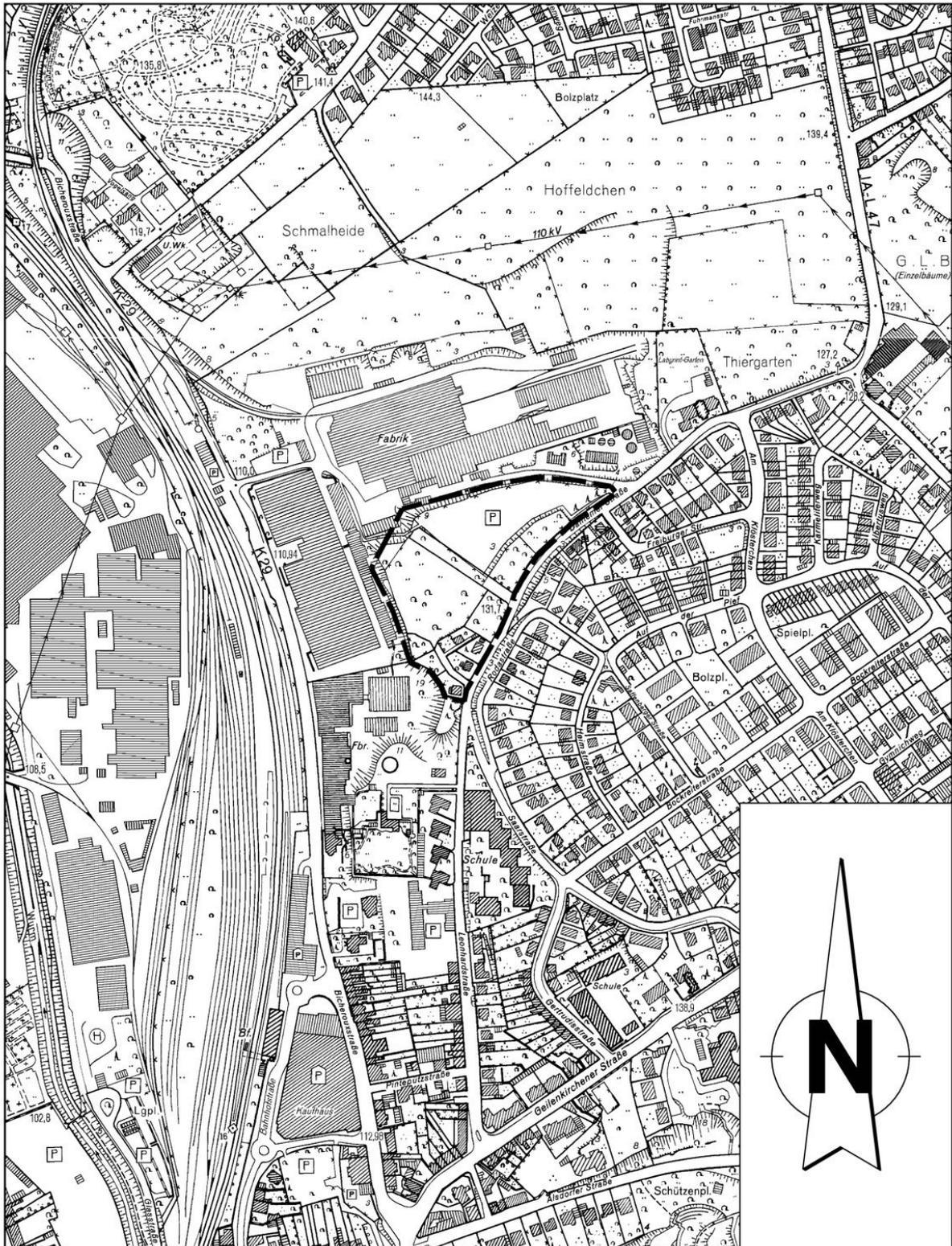
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 01.04.2011
Der Bürgermeister
Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath
Räumliche Abgrenzung Bebauungsplanentwurf I/55 "Dahlemer Straße"
und Änderung Flächennutzungsplan Maßstab 1:5.000 Stand 09/2010



Bekanntmachung Nr. 015/2011

**5. Änderung Bebauungsplan II/7 „Dürerstraße“
Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 die Einstellung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes II/7 „Dürerstraße“ beschlossen. Das Verfahren wird somit nicht weitergeführt.

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens wird hiermit bekannt gegeben.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Herzogenrath, den 01.04.2011
Der Bürgermeister
Christoph von den Driesch



Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/7 - 5. Änd. "Dürerstraße" gem. § 13 a BauGB



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzel Exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath